

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

11 320 **Gesetzliche Leistungen der
Versorgungsverwaltung**
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

112 01	214	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	24 000	20 400	+3 600	23
119 50	214	Erstattung außergerichtlicher Kosten aus Streitverfahren. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 526 01	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	214	Erstattungen durch den Bund aufgrund der §§ 71 e bis 71 k G 131.	—	5 100	-5 100	—
231 20	234	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Siehe Vermerk bei Titel 681 30	10 000 000	7 045 600	+2 954 400	7 067
231 30	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschä- digung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfol- gungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet. Siehe Vermerk bei Titel 681 40	234 000	130 000	+104 000	—
231 40	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidri- ger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz)	—	9 000	-9 000	—
231 50	249	Einnahmen aus der Erstattung nach dem Opferentschä- digungsgesetz -OEG- Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 681 30	—	—	—	878

Erläuterungen

Zu Titel 112 01:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Bußgeldverfahren nach § 14 Abs. 1 BERzGG in Verbindung mit dem OWiG. Gemäß § 90 Abs. 2 OWiG fließen die Bußgelder dem Landeshaushalt zu, da das BERzGG nicht anderes bestimmt. Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 119 50:

Der Titel ist ausgebracht für:

1. Erstattung außergerichtlicher Kosten im Rahmen des § 81 a BVG
2. Erstattung außergerichtlicher Kosten aus übrigen Streitverfahren.

Zu Titel 231 20:

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) trägt der Bund 40 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Ausgabe siehe Titel 681 30.

Ansatz in Anpassung an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 231 30:

Nach § 20 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Ausgabe siehe Titel 681 40.

Ansatz in Anpassung an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 231 40:

Nach § 17 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311) trägt der Bund 60 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Ausgabe siehe Titel 681 50.

Zu Titel 231 50:

Der Titel ist veranschlagt für:

1. Einnahmen gemäß § 81 a BVG für erbrachte Geld- und Sachleistungen
2. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Geldleistungen
3. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Sachleistungen.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Bergmannsversorgungsschein

111 61	219	Gebühren und tarifliche Entgelte	16 000	16 000	—	8
		Summe Titelgruppe 61	16 000	16 000	—	8

Titelgruppe 70

Einnahmen aus der Beförderung schwerbehinderter
Menschen im öffentlichen Nahverkehr

111 70	234	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberech- tigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltli- chen Beförderung Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wert- marken sind von der Einnahme abzusetzen.	16 527 000	19 173 400	-2 646 400	16 527
119 70	234	Vermischte Einnahmen	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70	16 527 000	19 173 400	-2 646 400	16 527
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 320	26 801 000	26 399 500	+401 500	24 503

Erläuterungen

Zu Titel 111 61:

Ausgleichsabgaben gemäß § 8 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (BSVG) vom 20.12.1983 (GV. NW. S. 635).

Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 111 70:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 80.000 Halbjahres- und 250.000 Jahreswertmarken je 30 EUR bzw. 60 EUR gemäß § 145 SGB IX (vergl. Erläuterung zu Titel 631 70).

Weniger in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

526 01	214	Sachverständige Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden.	—	—	—	—
526 20	214	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 11 330 Titel 526 02.	26 745 000	26 745 000	—	24 018

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

636 10	241	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 BVG an die Krankenkassen für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 BVFG Einnahmen aus Rückforderungen und Rückflüssen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln dieses Titels zu	1 850 000	2 556 500	-706 500	1 931
681 10	234	Leistungen an Impfgeschädigte 1. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln dieses Titels zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 681 30, 681 40 und 681 50. 3. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 20.	17 900 000	17 400 000	+500 000	16 972
681 20	314	Entschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 681 10 überschritten werden.	255 600	255 600	—	143
681 30	234	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 1. Mehreinnahmen bei den Titeln 231 20 und 231 50 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	37 000 000	30 000 000	+7 000 000	30 196

Erläuterungen

Zu Titel 526 20:

	in EUR
1. Entschädigung für Befundberichte nach dem SGB IX	13.472.600
2. Entschädigung für Aktengutachten nach dem SGB IX	6.467.800
3. Entschädigung für Untersuchungen nach dem SGB IX	2.556.500
4. Entschädigung für Begutachtungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (einschl. Befundberichte)	1.278.200
5. Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Beschädigten und Schwerbehinderten	204.500
6. Sonstiges, u.a. Kosten nach § 193 SGG	562.400
7. Umsatzsteuer für ärztliche Gutachten (neu ab 2002)	2.203.000
Zusammen	26.745.000

Veranschlagt auf der Grundlage der Erstattungssätze nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, geändert durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24.06.1994.

Nach dem Rundschreiben des BMF vom 13.02.2001 fällt die Erstellung von Gutachten, z.B. über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung nicht mehr unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz.

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sind die Verwaltungskosten nach § 20 BVG für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten usw. vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Weniger in Anpassung an die rückläufige Entwicklung der Anspruchsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Zu Titel 681 10:

Leistungen (Renten, Heilbehandlung und dergleichen einschl. der Leistungen der Kriegsoferversorgung) für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045), Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß I § 44 SGB.

1. Renten	13 600 000	EUR
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	1 000 000	EUR
3. Sonstiges (u. a. KOF-Leistungen durch die Träger der Kriegsoferversorgung)	3 300 000	EUR
Zusammen	17 900 000	EUR

Mehr durch Rentenerhöhungen insbesondere auch durch Hineinwachsen der jugendlichen Anspruchsberechtigten in einkommenabhängige Leistungen sowie durch eine steigende Ausgabenentwicklung bei den KOF-Leistungen.

Zu Titel 681 20:

Nach § 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NW. S. 701) sind die Versorgungsämter als zuständige Behörden für die Entscheidung über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes bestimmt.

Zu Titel 681 30:

1. Geldleistungen gem. § 4 Abs. 2 OEG (RdSchr. BMA vom 13.10.1993 - VI 1 - 52 036).	25 000 000	EUR
2. Ausschließlich vom Land zu tragende Leistungen.	12 000 000	EUR
3. Erstattungen an den Bund aufgrund von Einnahmen bei Titel 231 50 soweit sie auf Geldleistungen entfallen	—	EUR
Zusammen	37 000 000	EUR

Nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) obliegt die Versorgung nach diesem Gesetz den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Aus dem Ansatz werden auch Nebenleistungen gemäß I § 44 SGB gezahlt.

Neben den Aufwendungen aufgrund der Änderung des Erstattungsverfahrens mit den Krankenkassen (Pauschalierung) sind für die Abgeltung von Altfällen entsprechende Erstattungsbeträge berücksichtigt.

Einnahme siehe Titel 231 20 und 231 50.

Mehr in Anpassung an den Bedarf, insbesondere durch Zunahme der Zahlfälle, die jährliche gesetzliche Rentenerhöhung und die zu erwartenden höheren Ausgaben im Bereich der Heil- und Krankenbehandlungen (hier insbesondere Kosten für traumapsychologische Betreuung / Behandlung von Gewaltopfern).

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
681 40 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet - StrRehaG - vom 29.10.1992 Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	400 000	200 000	+200 000	320
681 50 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche - VwRehaG - vom 23.06.1994. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	—	15 000	-15 000	3

Erläuterungen

Zu Titel 681 40:

1. Rentenleistungen, Sterbe- und Bestattungsgelder nach §§ 21 und 22 StrRehaG	360 000 EUR
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 21 und 22 StrRehaG	40 000 EUR
Zusammen	400 000 EUR

Ansatz in Anpassung an den Bedarf, bedingt durch eine Zunahme der Versorgungsberechtigten (die Zahl der Rentenberechtigten hat sich im Jahr 2001 um 4 auf 16 Zahlfälle erhöht).

Siehe Erläuterung zu Titel 231 30.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 61
Bergmannsversorgungsschein

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

681 61	253	Leistungen an Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins	132 000	132 000	—	141
683 61	253	Zuschüsse an Arbeitgeber	18 000	18 000	—	40
686 61	253	Zuschüsse an freie Träger	—	—	—	—
862 61	253	Darlehen für Investitionen an Arbeitgeber	—	—	—	—
892 61	253	Zuschüsse für Investitionen an Arbeitgeber	—	—	—	5
Summe Titelgruppe 61			150 000	150 000	—	185

Titelgruppe 70

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

631 70	234	Abführung des Bundesanteils an den Einnahmen, auch für frühere Haushaltsjahre, aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung	5 524 500	6 120 100	-595 600	5 471
682 70	234	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	112 000 000	112 000 000	—	96 906
Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.						
Summe Titelgruppe 70			117 524 500	118 120 100	-595 600	102 377
Gesamtausgaben Kapitel 11 320			201 825 100	195 442 200	+6 382 900	176 145

Erläuterungen

Zu Titel 681 61:

Nach § 4 der Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben vom 30.12.1983 (GV. NW. S. 648) können den Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen folgende Leistungen gewährt werden:

- Vorstellungskosten
- Kosten für Arbeitsausrüstung
- Überbrückungsbeihilfe
- Umschulungsbeihilfe
- Trennungsbeihilfe
- Fahrkosten
- Umzugskosten
- Einrichtungsbeihilfe
- Reisekosten.

Zu Titel 862 61:

Weiterhin können Arbeitgebern nach § 12 der Verordnung zur beruflichen Eingliederung von BVS-Inhabern Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und nach § 13 der Verordnung zinslose Darlehen und Zuschüsse für die zweckentsprechende Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsräumen, Betriebseinrichtungen etc. sowie die Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gewährt werden. Darüber hinaus können Aufwendungen für die Umschulung bergbauuntauglicher Kräfte gewährt werden.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 30 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)). Die nach § 151 SGB IX durch Ausgabe von Wertmarken erzielten Einnahmen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen. Der abzuführende Anteil an den nach § 151 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erzielten Einnahmen ist für das Jahr 2000 auf 31,75 v.H. festgesetzt worden (Vorjahr = 31,92 v.H.). Ansatz in Anpassung an den Bedarf unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses.

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 15.12.1987 (MBI. NW. 1988 S. 50)).